

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 17.03.2022 steuerliche Maßnahmen bekannt gegeben, die im Krieg in der Ukraine Geschädigte unterstützen sollen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen geben, welche zunächst für den Zeitraum vom 24.02.2022 bis 31.12.2022 gelten:

Spendennachweise

Bei der steuerlichen Anerkennung von Spenden gewährt die Finanzverwaltung Erleichterungen. Demnach gilt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden an Sonderkonten qualifizierter steuerbegünstigter Spendensammler im Falle der Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten ohne betragsmäßige Beschränkung. Ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei Online-Banking) ist somit als Nachweis ausreichend.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Für Zuwendungen (in Form von Geld, unentgeltlichen Leistungen, Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen) des Steuerpflichtigen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten ist der Betriebsausgabenabzug möglich. Die Grenze in Höhe von EUR 35,00 gemäß § 4 (5) S. 1 Nr. 1 EStG muss hierbei nicht beachtet werden. Demnach liegen Zuwendungen vor, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt.

Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- * a) zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der

Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder

- * b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b (1) Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und dies dokumentiert.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung der entsprechenden Arbeitnehmer nicht als Spende berücksichtigt werden.

Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, so gilt der Abschnitt zur Arbeitslohnspende sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

Umsatzsteuer

Mit dem o.g. BMF-Schreiben werden auch Erleichterungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer erläutert, insbesondere:

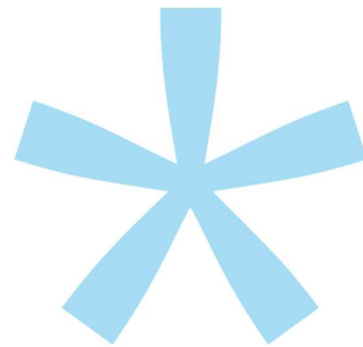
- * Steuerbegünstigte Körperschaften und Zuordnung der Bestätigungen zum Zweckbetrieb
- * Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal
- * Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal
- * Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung
- * Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum

Umsatzsteuer bei steuerbegünstigten Körperschaften **Schenkungsteuer**

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei, soweit diese zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen erfolgen, deren Umsätze jeweils nach derselben Vorschrift befreit sind.

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

Falls Sie Fragen haben sollten, sind wir gern für Sie da und versuchen mit Ihnen eine optimale Lösung zu finden.



Ihre Ansprechpartner:

Mathias Niehaus
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
+49 211 99 33 99 20
m.niehaus@nhsgroup.de

Dominik von den Berg
Steuerberater
+49 211 99 33 99 08
d.vondenberg@nhsgroup.de

NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Wehrhahn 100 · 40211 Düsseldorf
nhsgroup.de

Die Informationen in dieser Broschüre stellen eine Orientierungshilfe zu Themen von allgemeinem Interesse dar und sind nur für die persönliche Nutzung durch den Leser bestimmt. Die NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für jegliche Handlung, die hierauf hin unternommen wird. Die Informationen werden durch die Autoren und Herausgeber unter dem Verständnis bereitgestellt, dass es sich hierbei nicht um eine rechtliche, buchhalterische, steuerliche oder sonstige professionelle Beratungs- oder Dienstleistung handelt. Die Broschüre als solche darf daher nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung verwendet werden. Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliches Handeln und jedwedes Verfahren, welche gegen NHS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund oder in Verbindung mit den Informationen in dieser Broschüre und auf der Website angestrengt werden, ist Deutschland.